

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Eissporthalle Landshut
vom *[Datum der Ausfertigung]*

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der Eissporthalle Gebühren.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Dies ist bei Gebühren des § 4 Ziff. 1 und des § 4 Ziff. 3.1 und 3.2 mit dem Betreten der Eissporthalle der Fall. Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Publikumslauf

1. Einzelkarte

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	4,50 €
ermäßigt*	3,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren	3,00 €
- Mit Ausweis „Landshut Sozial“ oder „JuLeiCa“	2,00 €

- | | |
|--|-----------------|
| - Scherbehinderte, Blinde (mit Begleitperson) | 2,00 € |
| - Kinder unter 6 Jahre | freier Eintritt |
| - Jugendliche bis 16 Jahre an ihrem Geburtstag | freier Eintritt |

2. 6-er Karten

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	22,50 €
ermäßigt*	15,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren	15,00 €

3. Saisonkarten

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	85,00 €
ermäßigt*	55,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren	55,00 €

4. Familienkarte

Eltern mit zwei Kindern (bei mehr Kindern Nachweis erforderlich)	12,00 €
--	---------

* Ermäßigungen:

- Schwerbehinderte, Blinde (mit Begleitperson)
- Schüler über 16 Jahren (mit gültigem Schülerschein)
- Studenten (mit gültigem Studentenausweis)
- Inhaber eines gültigen Ausweises „Landshut sozial“
- Inhaber eines gültigen Ausweises „JuLeiCa“
- Inhaber der „Bayerischen Ehrenamtskarte“

2. Überlassung einer Eisfläche an Dritte

1. Eisfläche mit 1 Umkleidekabine pro 1 Stunde	175,00 €
2. Jede zusätzliche Umkleidekabine (nach Verfügbarkeit)	13,00 €

3. Eislauf Schulklassen

1. Pro Schüler	2,00 €
2. Lehrkraft, Aufsicht	freier Eintritt
3. Leihschuhe Schüler je Eintritt	3,50 €

4. sonstige Leistungen:

1. Leihschuhe je Eintritt	4,50 €
2. Schlittschuhschleifen je Vorgang	6,00 €

Alle Preise sind einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr vorsätzlich oder leichtfertig nicht errichtet bzw. nicht zu errichten versucht, wird nach Art. 14 KAG bestraft bzw. nach Art. 15 KAG mit Geldbuße belegt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 26. Juli 2016 (ABI S. 138) außer Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT

Alexander Putz

Oberbürgermeister